

Kosten-/Gebührenordnung Imkereibetriebe

Gemäß Verordnung (EU) 2018/848

1. Jährliche Routinekontrollkosten

Beitragsgruppe	Definition der Beitragsgruppe		Enthaltene Kontrollzeit vor Ort bei reinen Imkereibetrieben	Gebühr in Euro ¹	Bienenhaltung <u>innerhalb</u> eines bereits von uns <u>zertifizierten</u> Erzeugerbetriebes ²
1	Anzahl der Bienenvölker:	bis 100	2 Stunden	350,- €	155,- €
2	Anzahl der Bienenvölker:	101 bis 200	2 Stunden	390,- €	185,- €
3	Anzahl der Bienenvölker:	201 bis 500	2 Stunden	460,- €	235,- €
4	Anzahl der Bienenvölker:	mehr als 500	nach Angebot		

Umlage für Analysen von Routineprobenahmen	zusätzlich 3 % der Jahresrechnung
--	-----------------------------------

¹ Für Betriebe mit Sitz in **Nordrhein-Westfalen** und **Niedersachsen**

erhöhen sich die jährlichen Routinekontrollkosten um bis zu **35 € pro Jahr** (berechnet nach der uns seitens dieser Länder in Rechnung gestellten behördlichen Überwachungstätigkeit), da in diesen Bundesländern die Kontrollbehörden Inspektionsbegleitungen den Kontrollstellen in Rechnung stellen.

Für Betriebe mit Sitz in **Schleswig-Holstein**

gilt der Allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der jeweils aktuellen Fassung. Die Gebühren werden soweit zulässig auf der Grundlage dieser Gebührenordnung ermittelt.

² Wird bei der Betriebskontrolle für den Gesamtbetrieb die gemäß der Gebührenordnung für Erzeugerbetriebe enthaltene **Kontrollzeit** überschritten, so wird jede weitere **Stunde** mit **jeweils 80,- €** zusätzlich berechnet.

Voraussetzung: Keine Wanderung mit Völkern außerhalb des Bundeslandes, in dem der Sitz der Imkerei liegt.

Für diese Fälle ist ein gesondertes Angebot bei der Kontrollstelle einzuholen.

Bei Wanderungen außerhalb des Bundesgebietes und Luxemburgs ist eine Zertifizierung durch eine dort zugelassene Kontrollstelle notwendig.

Die **Routinekontrollkosten** enthalten alle im Regelfall anfallenden Kosten des Routinekontrollverfahrens:

Verwaltungsaufwand, Spesen, Fahrtkosten sowie eine Kontrollzeit vor Ort von maximal 2 Stunden (gilt nicht für Betriebe mit Bienenhaltung innerhalb eines Öko-Erzeugerbetriebs). Darüber hinausgehende Kontrollzeiten werden mit 80 € je Stunde berechnet.

Neben der jährlichen Betriebskontrolle sind hier die nach dem Zufallsprinzip durchgeführten **Stichprobenkontrollen** enthalten, sofern sie nicht zur Feststellung von Abweichungen oder von Verdachtsmomenten führen und/oder als Folgemaßnahme nach entsprechenden Feststellungen durchgeführt werden.

Werden **zusätzlich Kontrolltermine** notwendig (z.B. aufgrund der Einbeziehung von Subunternehmern oder weiterer Betriebsstätten bzw. weit entfernter Bienenstandorte oder der Hinzunahme neuer Betriebsteile bzw. Produktionsbereiche, der Überprüfung von Ausnahmegenehmigungen bzw. der Einhaltung von Auflagen) so erfolgt deren Inrechnungstellung mit einem Stundensatz von 80 € sowie den tatsächlich angefallenen Kosten (z.B. Organisations-, Reisekosten, Spesen, Fremdaufwand). Dies gilt auch dann, wenn Betriebsteile, Produktionsbereiche oder für die Zertifizierung wesentliche Informationen bei der angekündigten Inspektion nicht ausreichend geprüft werden konnten.

Nicht enthalten sind die unter Punkt 2 aufgeführten Kosten.

2. Zusätzliche Kosten

Stundensatz je Kontrollstunde vor Ort bei Überschreitung der in der Beitragsgruppe enthaltenen Kontrollzeit vor Ort	80,- € Stundensatz
Konventionell geführte Produktionseinheiten	25,- bis 150,- €
Verarbeitung / umfangreiche Direktvermarktung	25,- bis 100,- €
Für alle zusätzlichen Maßnahmen, die über das Routinekontrollverfahren hinaus durchgeführt werden müssen. Hierzu zählen neben zusätzlichen Kontrollen ggf. u.a. auch außergewöhnliche Mehraufwendungen bei der Bearbeitung und Auswertung von Betriebsunterlagen sowie der Vorbereitung der Zertifizierungsentscheidung und/oder der notwendigen Einbindung der Kontrollbehörde sowie insbesondere - für die Kontrolle von Betriebsteilen oder Subunternehmern, deren Prüfung bei der angekündigten Jahreskontrolle nicht möglich war - bezüglich Erzeugnissen, die unter dem Verdacht stehen, die Anforderungen an Öko-Produkte nicht zu erfüllen (Artikel 27, 28 und 29 der VO (EU) 2018/848) - aufgrund von behördlichen Auflagen - bei der Feststellung von Abweichungen sowie bei mangelnder Mitwirkung des Unternehmens. - Probenahmen und Rückstandsuntersuchungen, die im Rahmen der betrieblichen Qualitätssicherung bzw. zum Nachweis der Einhaltung ausreichender Abstände zu konventionellen Bienenweiden und/oder nicht-landwirtschaftlichen Verschmutzungsquellen (nach Anhang II Teil II Nr. 1.9.6.5. der VO (EU) 2018/848) oder im Rahmen der Nutzung von Verbandswarenzeichen (wie beispielsweise „Demeter“ oder „Bioland“) notwendig sind, gehen immer zu Lasten des Betriebes.	80 € Stundensatz; sowie Sach- und Fremdaufwand nach tatsächlichen Kosten (Reisekosten z.B. mit 0,40 € je km und ggf. Übernachtungskosten)
- bei zusätzlichen Aufwendungen, wenn bereits vereinbarte Inspektionstermine kurzfristig (weniger als fünf Arbeitstage vor dem Termin) abgesagt werden	100 €
Pauschale für Postversand von Unterlagen (wenn keine E-Mail-Adresse angegeben wird, an die Unterlagen und Informationen gesendet werden können)	30 €

3. Zahlungsbedingungen

Diese Gebührenordnung ersetzt alle vorherigen Gebührenordnungen und gilt ab dem 1.1.2026
Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.